

Zusatzbedingungen für Fremdleistungen am Standort Buschhaus

Ihr Personal muss sich bei Eintreffen im Kraftwerk Buschhaus beim Pförtner melden. Von diesem erhalten Ihre Mitarbeiter für die Dauer der Tätigkeit einen „**Berechtigungsausweis**“ zur Legitimation beim Betreten und während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände. Dieser ist nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder abzugeben. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Beschädigung oder Verlust sind wir berechtigt 100,- € in Rechnung zu stellen.

Ihre Mitarbeiter sind an Arbeitskleidung oder Helm so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu der von uns beauftragten Firma und der Name des Mitarbeiters gut erkennbar sind. Unbedingt zu beachten sind die „**Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt für Arbeiten am Standort Buschhaus**“, welche im Internet unter <http://materialwirtschaft.eon-energie.de> veröffentlicht und verbindlich einzuhalten sind. Diese Sicherheitsbestimmungen und alle hier aufgeführten Zusatzbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Bei Verstößen hiergegen sind wir berechtigt, eine Auswechslung des betreffenden Personals zu verlangen sowie Sie auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die Beschäftigung von Nachauftragnehmern bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Nachauftragnehmer sind von Ihnen zu koordinieren.

Für die Ausführung der Arbeiten am Montageort haben Sie einen Bevollmächtigten zu benennen und uns dies schriftlich mitzuteilen. Dessen Verantwortlichkeiten werden im Folgenden aufgeführt:

- Fach-, vertragsgerechte und ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Auftragsabwicklung.
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der eingesetzten Mitarbeiter
- Eignung und ordnungsgemäßer Zustand der verwendeten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel
- ausreichende Qualifikation der Mitarbeiter
- gründliche Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter
- Einhaltung aller vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften sowie von der EKW GmbH erlassenen Vorschriften und Richtlinien (besonderer Hinweis auf das Arbeitsschutzgesetz §8 und die BGV A1: Grundsätze der Prävention §2)

Vor erster Arbeitsaufnahme ist eine Einweisung ihres Bevollmächtigten/AvOs durch unseren Koordinator erforderlich und durch Unterschrift zu bestätigen. Spätestens nach einem Jahr ist die Einweisung zu wiederholen.

Unserem Koordinator (verantwortliche Person der EON Kraftwerke GmbH/ Helmstedter Revier) sind folgende Dokumente vorzuzeigen und auf der Baustelle vorzuhalten:

- Vollständige und aktuelle Unterweisungsnachweise
- Nachweise erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- auf ihre Tätigkeit zugeschnittene, aktuelle Gefährdungsbeurteilung
- im Bedarfsfall erforderliche Montageanzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Demontage-/ Montageanweisungen

Grundsätzlich ist eine An- bzw. Abmeldung auf der zuständigen Warte vorgeschrieben. Außerdem bedürfen alle Arbeiten unserer schriftlichen Genehmigung in Form von Freigabe-/ Erlaubnisscheinen.

Sie haben arbeitstäglich eine Liste der anwesenden Mitarbeiter und deren Qualifikation zu führen und sich diese mit den jeweiligen Arbeitszeiten von unserem Koordinator gegenzeichnen zu lassen.

Um gegenseitige Gefährdungen bei parallel laufenden Arbeiten verschiedener Auftragnehmer sowie für unser eigenes Personal auszuschließen und um einen sicheren und reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, wird von unserer Betriebsleitung gemäß dem Arbeitsschutzgesetz § 8 und der **BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 6** ein Koordinator bestimmt, der beauftragt ist, in Verbindung mit Ihrem Bevollmächtigten eine Koordinierung der Arbeiten vorzunehmen. Ihr Bevollmächtigter ist verpflichtet, unseren Koordinator unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit erfordert, hat unser Koordinator und jeder anwesende Mitarbeiter Weisungsbefugnis gegenüber Ihren Beschäftigten. Für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Einhaltung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleiben Sie jedoch voll verantwortlich.